

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 26 (1898)
Heft: 10

Artikel: Die Allmend- und Gemeinteilfrage im Kurzenberg 1524-1598 und 1598-1898
Autor: Tobler, Alfred
Kapitel: I: Allgemeines
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-262537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Allmend- und Gemeinteilfrage im Kurzenberg, 1524—1598 und 1598—1898.

Von Alfred Tobler.

I. Allgemeines.

Eine Frage, die bis auf unsere Zeit in Wolfshalden noch nicht endgültig entschieden ist, und die historisch zurückreicht bis zum Jahre 1524, soll hier ausführlicher besprochen werden.

Da diese Frage in ihrer geschichtlich-rechtlichen Entwicklung wohl selbst den direkt Interessirten nicht mehr genau bekannt ist, so dürfte eine umfassende Darstellung derselben an dieser Stelle wohlbegründet sein.

Ueber das Anteilsrecht an der Gemeinde und an den Nutzungen derselben vom 10. bis Ende des 18. Jahrhunderts in den schweizerischen Landgemeinden überhaupt sei einleitend aus den „Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts von Friedrich von Wyß, gewesener Professor an der Universität Zürich“¹⁾, Folgendes zur geschichtlich-rechtlichen Beleuchtung unserer Frage herausgehoben.

Wyß sagt da unter Anderem: „Von besonderem Interesse, namentlich auch um des Gegensatzes gegen das ebene Land willen sind die Grundsätze betreffend die persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde und das Anteilsrecht an den gemeinen Nutzungen, wie sie in den frei gewordenen Land-

¹⁾ Zürich, Druck und Verlag des Artistischen Instituts Drell Füßli, 1892. S. 80 ff.

schaften zur Geltung gekommen sind. Es ist ohne Zweifel anzunehmen, obschon bestimmte Zeugnisse mangeln, daß, bevor die Befreiung das Bewußtsein des corporativen Zusammenhanges kräftigte und zu freiem Ausdruck gelangen ließ, die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Gebiete gemeinsamer Nutzungen und die volle Zulassung zu den letzteren, ähnlich wie in dem ebenen Lande, nur durch den Wohnsitz in dem Gebiete, der in der Regel mit Besitz von Grund und Boden zu Eigen oder Erbe verbunden war, begründet wurde.

Seit der Befreiung zeigt sich eine Aenderung dieses Zustandes darin, daß als notwendiges Requisit für volle Teilnahme an den Gemeinnutzungen nun die persönliche Zugehörigkeit zu dem Corporationsverbande, wie sie durch Abstammung von Corporationsgenossen oder Aufnahme in den Verband erlangt wird, erscheint. Der Erwerb ausgedehnter politischer Rechte stärkte das Recht der Gesamtheit. Ähnlich wie in den Städten das persönliche Bürgerrecht, bildet sich in den freien Landschaften ein persönliches *Landrecht* aus und entsprechende Analogie zeigt sich auch darin, daß anfangs, so lange Vermehrung der Genossen zur Hülfe in Not und Krieg noch erwünscht war, die Erteilung des Landrechtes noch leicht und häufig mit geringerem Einkauf erfolgte, während schon im 16. Jahrhundert neue Aufnahme erschwert und allmählig fast gänzlich ausgeschlossen wurde. Wie die Teilnahme an den politischen Rechten wurde auch der volle Genuß des Gemeinlandes nur demjenigen zugestanden, der das Landrecht besaß. Wem verstattet wurde, in dem Lande ohne Besitz des Landrechtes zu wohnen (*Hintersäß*, *Beisäß*), der blieb, selbst wenn er eigenen Grund und Boden besaß, auf bestimmte untergeordnete Nutzungen beschränkt, die bei zunehmender Bevölkerung eher noch geschmälert wurden, und dasselbe galt auch bei denen, die, wenn schon im Besitze des Landrechtes, in einer Abteilung wohnten ohne persönliche Zugehörigkeit zu derselben (*Beisäßen* im engeren Sinne).

Die schärfere Ausgestaltung dieser Verhältnisse, wie sie aus dem beschränkenden Geiste der Zeit hervorging, gehört indes erst in die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Durch das persönliche Landrecht und Gemeinderecht wurde auch das *Stimmrecht* in der Versammlung des betreffenden Verbandes bestimmt. Jeder Landmann und Gemeindegenosse, der das erforderliche Alter besaß, in dieser Zeit noch sogar der vierzehnjährige oder doch der sechszehnjährige, war befugt, in politischen Dingen wie mit Bezug auf die Nutzungen des Gemeinlandes seine Stimme geltend zu machen, auch wenn er selbst noch nicht nutzungsfähig war. Teilweise Beschränkungen kommen nur vereinzelt vor. Die Grundzüge in der Art und Weise, wie je nach der verschiedenen Art des Gemeinlandes die *Nutzung* bestimmt war, sind folgende: Im Gemeinland sind zu unterscheiden die Allmend im Thale (Bodenallmend), die Bergweiden oder Alpen (Mittelalpen und Hochalpen) und die Waldungen.

Die *Bodenallmend*, in Schwyz vorzugsweise Gemeinmark genannt, wird vornehmlich im Frühling und Herbst vor und nach dem Aufzuge auf die Alpen zur Gemeindeweide benutzt. Die Sommernutzung für das im Thale bleibende Vieh ist nur von untergeordneter Bedeutung. Stücke dieser Allmend werden häufig zu gesonderter Nutzung ausgegeben. Die Hingabe von Land an Einzelne kann auf Lebenszeit geschehen, auf eine bestimmte Anzahl Jahre, auch zu wirklichem Eigen, jedoch unter Vorbehalt des allgemeinen Weiderechts für Frühjahr und Herbst, oder unter Beschränkung der Veräußerung und Möglichkeit des Rückfalls. Die wirkliche Veräußerung, wodurch das betreffende Grundstück ganz aufhört, Gemeinmark oder Allmend zu sein, ist davon noch verschieden und kann nur von der Landsgemeinde beschlossen werden. Auch zum Bau eines Hauses kann Allmendland verstattet werden, das dann aber, nur so lange das Haus steht, in Sonderbesitz sich befindet. Begünstigt ist das Ausgeben solchen Landes zu Rüti,

d. h. zum Ausreuten mit Gestrüpp bewachsenen unfruchtbaren Landes.

Auch das Anpflanzen von „Korn und Rüben“ kann durch besondere Befreiung von der Gemeinweide befördert werden. Bäume auf der Allmend können Sondergut sein und ihre Nutzung dem Eigentümer ausschließlich zustehen. Man sieht hier eine merkwürdige mannigfaltige Stufenfolge des Ueberganges des Gemeinlandes in Sondergut, welche auch auf die ersten Ansiedlungen Licht zu werfen geeignet ist.

In der Zeit vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bilden sich Veränderungen mit Bezug auf den Anteil der einzelnen Glieder der Gemeinden an den Gemeinderechten (vor allem den Nutzungen des Gemeinlandes und dem Stimmrecht) und mit Bezug auf die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde. In vielen Gemeinden scheidet sich aus den Gemeindeangehörigen eine engere Klasse aus, welcher die Nutzungen des Gemeinlandes allein oder doch ganz vorherrschend zukommen, die meistens auch das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung allein an sich zieht, und die hinwieder wenigstens zuweilen auch die Lasten der Gemeinde vorherrschend trägt. Diese Vollbürger der Gemeinde bilden eine wahre Dorfaristokratie, die sich völlig abschließen kann. Man hat diese Erscheinung schon sehr verschieden aufgefaßt. Während man auf der einen Seite nichts anderes als eine widerrechtliche Usurpation darin erkennen wollte, hat auf der andern die gründlichere Forschung der neuern Zeit dazu verleitet, eine bloße Fortsetzung und Erhaltung der alten mittelalterlichen Gemeinde von Güterbesitzern gegenüber den neu sich ansiedelnden Elementen darin zu finden. Wird jedoch die Gemeindeentwicklung übersichtlich ins Auge gefaßt und auf die früheren Quellen mit ihren Bestimmungen über das Gemeinderecht genau eingetreten, so scheint mir weder das eine noch das andere sich zu ergeben. Allerdings hat die Bildung dieser Dorfaristokratie die früheren Verhältnisse durchaus zur Grundlage und kann

der Kenntniss derselben zu ihrer Erklärung nicht entbehren; aber sie ist doch zugleich etwas wesentlich Neues, das nicht überall sich findet, im Einzelnen sehr verschieden sich gestalten kann, und das eine Aenderung des früheren Gemeinderechtes enthält. Sie hängt mit dem besondern Geiste, der im 17. Jahrhundert hauptsächlich sich geltend macht und der auch in den Städten durch fast gänzliche Schließung des Bürgerrechtes sich zeigt, enge zusammen.

An diese Bildung schließt sich dann noch eine andere an, in dieser Zeit erst beginnend und noch von untergeordneter Wichtigkeit, desto bedeutender aber für die spätere Zeit. Es ist die Entstehung eines dem städtischen Bürgerrechte analogen Gemeindebürgerrechtes, das die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde, ohne deshalb notwendig Anteil an den Nutzungsrechten zu verschaffen, begründet und den Gegensatz von Bürgern und bloßen Ansässen auch auf dem Lande allgemein durchführt.

Es muß unterschieden werden zwischen den Vollbürgern dieser Zeit, den Inhabern der Nutzungsrechte mit Bezug auf die Gemeinden des ebenen Landes einerseits und des Gebirgslandes anderseits. Es lassen sich in der speziellen Art und Weise der Ausbildung dieser Nutzungsrechte drei Hauptformen erkennen: Die erste Hauptform hat ihre Eigentümlichkeit darin, daß die Abschließung einer Klasse von Vollbürgern auf der Zuteilung der Nutzungsrechte und meist auch des Stimmrechtes an die Privatgüter oder deren Inhaber beruht, nicht an die Häuser und auch nicht an die Personen, abgesehen vom Grundbesitz. Diese Form findet sich besonders häufig und gewöhnlich im bernischen Mittelland, mit Ausnahme des Emmenthales. Sie setzt regelmäßig Gemeinden voraus mit ehemaliger grundherrlicher Hofverfassung, in denen die Lehensrechte des Grundherrn sich erhalten haben und die alten Güterverhältnisse, so namentlich die Einteilung des Bodens in Huben und Schuppißen oder Höfe, in lebendiger Wirksamkeit geblieben sind. Mit dem Besitz derselben ist in

diesen Gemeinden schon von altem her das Nutzungsrecht am Gemeinland verbunden. Es ist Zubehör des Gutes. Bloße Hausleute ohne solchen Besitz waren rechtlich von den Nutzungen ausgeschlossen.

In der zweiten Hauptform der Abschließung einer engeren Klasse von Berechtigten, besonders im Kanton Zürich und den aargauischen Freiamtern, sind die Nutzungsrechte mit den Häusern, nicht mit den Gütern verbunden und in der Regel sind außer den dinglichen auch persönliche Bedingungen für die Zugehörigkeit zu der Klasse der Berechtigten vorhanden. Als Ausgangspunkt muß der durch die Öffnungen der vorigen Periode hergestellte Satz gelten, daß gegen Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts Wohnsitz und eigener Rauch innerhalb des Dorfsitters, allerdings gewöhnlich mit wenn auch geringem eigenem Besitz von Grund und Boden verbunden, genügt, um Anteil an den Nutzungen des Gemeinlandes zu verschaffen. Wer neu seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, muß ein Einzuggeld bezahlen. Das Stimmrecht in der Gemeinde ist ein Mitbestandteil des aktiven Gemeinderechtes. Die dritte und einfachste Form einer engeren Begrenzung der Gemeinderechte besteht in der rein persönlichen Abschließung, darin, daß Leute, die gewisse persönliche Erfordernisse erfüllen, ohne Rücksicht auf den Besitz bestimmter Güter und Häuser Anteil an den Nutzungsrechten haben. Es ist dies die Form, die in den Städten und Gebirgslandschaften herrschend geworden ist, die aber auch in den Landgemeinden des ebenen Landes in sehr weitem Umfang sich findet. In der Waadt, im bernischen Seeland, in Basel ist sie allgemein, in Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen vorherrschend, in Luzern häufig und oft im nordöstlichen Teile des Kantons Zürich. Die Neueinziehenden, die nicht durch Geburt der Gemeinde angehören, werden, falls sie an den Nutzungen Teil haben wollen, gegen Entrichtung eines bestimmten Einzuggeldes, das auch hier vom Beginn des

16. Jahrhunderts sich regelmäßig findet, von der Gemeinde angenommen. Bei steigendem Einzuge trat auch Erhöhung des Einzuggeldes ein. Bloße Ansäßen suchte man möglichst ferne zu halten und man sorgte dafür, daß es ihnen nicht möglich werde, an den Genüssen Teil zu nehmen und in die Genossenschaft sich allmählig einzudrängen. Das Stimmrecht in diesen Gemeinden steht den Genossen nach Maßgabe der speziellen Verfassung der Gemeinde zu.

Nicht ganz selten kommt eine Mischung der verschiedenen Bildungsformen der Gemeinderechte vor.

Ähnliche Erscheinungen, wie die bis jetzt dargestellten, nur in gleichförmigerer und einfacherer Weise, finden sich in den Gemeinden des Gebirgslandes. Das persönliche Landrecht, das in den ein Ganzes bildenden Landschaften als notwendige, vom Grundbesitz unabhängige Bedingung wie für die politischen Rechte, so für die volle Teilnahme am Genuß- oder Gemeinlande sich gebildet hat, wird nicht nur festgehalten, sondern durch immer weiter gehende Erschwerung neuer Aufnahmen in seiner Bedeutung erhöht und zuletzt fast gänzlich abgeschlossen. In Folge dessen besteht auch hier eine engere, aus bestimmten Familien gebildete Klasse, die allein im Besitz der wesentlichsten Rechte sich erhält. Ihren Ausdruck konnte die Abschließung neben der successiven Erhöhung der Einkaufssumme in besonderen Beschlüssen der Landsgemeinden finden, wonach wenigstens für eine gewisse Zeit keine Landleute mehr aufgenommen werden sollen und sogar ein Antrag auf Annahme mit bestimmter Buße zu belegen sei, oder es war auch ohne solche Beschlüsse die Ansicht, es sei die Aufnahme kein Bedürfnis und Gewinn für das Land und nur eine Beeinträchtigung der bereits vorhandenen Berechtigten, wirksam genug, um neue Annahme zu verhindern. Wo innerhalb der Landschaften kleinere Abteilungen für die Nutzungen sich gebildet haben, kommt die schon in der vorigen Periode begonnene Entwicklung, wonach außer dem Landrecht für Teilnahme an diesen Nutzungen

Geburt oder Einkauf erforderlich wird und so ein persönliches Gemeinderecht entsteht, zu regelmäßiger Durchführung. (In Appenzell A. Rh. erfolgte der Abschluß persönlicher Gemeinderechte erst allmählig im Laufe des 18. Jahrhunderts und in Appenzell J. Rh. haben die Rhoden, wie in Innerchwyz die Viertel, zwar persönlich sich abgeschlossen, aber ohne Wirkung für die der ganzen Landschaft bleibende Nutzung des Gemeinlandes.) An Grundbesitz ist dieses Recht nicht geknüpft, wohl aber ist regelmäßig für wirkliche Ausübung der Nutzung Wohnsitz in der Gemeinde und eigene Haushaltung, eigenes Feuer und Licht erforderlich. Das letztere Requisit, mit genauer Normirung durchgeführt, gibt Anlaß zu vielen Schwierigkeiten und oft auch künstlichen Einrichtungen. Wo mit diesen Abteilungen oder Gemeinden zugleich politische Rechte, wie die Wahl von Landräten oder Landrichtern verbunden waren, konnte nun freilich der wesentliche Uebelstand eintreten, daß Landleute, die nicht persönliche Genossen der Gemeinde waren, in der sie wohnten, von der Ausübung dieser politischen Rechte ausgeschlossen wurden. Dies fand sich z. B. in Unterwalden für die betreffenden, Beisäßen genannten Landleute bis in die neuere Zeit. Auch in Appenzell A. Rh. trat seit Bildung der persönlichen Gemeinderechte dieses Verhältnis ein. Auf der andern Seite kam es besonders in Glarus und Graubünden vor, daß Gemeinderechte an Leute erteilt wurden, welche das Landrecht (in Graubünden das Gerichtsrecht im Hochgericht) nicht besaßen, was bei der sonst so bestimmten Einfügung der Gemeinden in die Landesverfassung Nachteile hervorrief, die erst in neuerer Zeit ihre Abhülfe fanden.

Die Grundsätze über den Genuß des Gemeinlandes bleiben im wesentlichen bei dem bestehen, was schon in der frühern Zeit gegolten hat und bereits angeführt worden ist. In diesem Gebiet, wie kaum in irgend einem andern, erhält sich das einmal Gewordene Jahrhunderte hindurch fast unverändert und wesentlich Neues, wie namentlich zunehmende

Zerteilung der Allmenden wenigstens zu privater Nutzung, wenn auch nicht zu Privateigentum, Ausscheidung von Korporationen und größere Ausgleichung in den durch den Auftrieb von Vieh zu gewinnenden Nutzen fällt meist erst in die folgende Periode. Es ist daran festzuhalten, daß, so weit nicht nachweisbar eine Entäußerung der Nutzung an die einzelnen Glieder zu bleibendem Privatrecht stattgefunden hat, der Gemeinde die Befugnis, die Nutzungsweise zu ordnen und zu verändern, fortwährend zugestanden werden muß. Eine eigentümliche Erscheinung in fast allen demokratischen Landschaften sind die *Hinterstätten* oder *Beisstätten*, deren Aufnahme sehr erschwert wurde und die sehr im Rechte zurückgesetzt waren.“

So weit Wyß in seinen Ausführungen über den Anteil am Gemeinderecht und den gemeinen Nutzungen im Allgemeinen. Seine klaren Erörterungen sollen uns führen, wenn wir in den folgenden Mitteilungen ein Bild der Entwicklung dieser Frage auf appenzellischem Boden geben.

II. Entstehung und Entwicklung der Gemeinteilstreitigkeit („Stöckliangelegenheit“) in Wolfshalden von 1835—1841.

Seit dem Jahre 1796 waren vielfach Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung des Gemeinteilgutes in Wolfshalden vorgekommen. Im Jahre 1833 wurde zuerst in Zeitungen auf dieselben aufmerksam gemacht. Das führte im Jahre 1835 zu einem eigentlichen Prozesse zwischen Alt- und Neubürgern, der im Jahre 1841 auf Wunsch der Alt-Bürger Wolfshaldens unter Anwesenheit des Landeshauptmannes Heim vermittelt wurde. Das auf diesen Prozeß bezügliche Gutachten von Landeshauptmann Heim und Ratschreiber Schieß, dem nachherigen Bundeskanzler, soll uns bei Beleuchtung dieser rechtlich-geschichtlichen Frage als Grundlage dienen.